

Voraussetzungen der Adoption

Merkblatt

Die rechtlichen Bestimmungen über die Adoption sind in den Artikeln 264 bis 269 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) enthalten.

Allgemeine Voraussetzungen

- Die Adoption muss dem Wohl des Kindes dienen
- andere Kinder der Adoptiveltern dürfen nicht in unbilliger Weise benachteiligt werden
- die zukünftigen Adoptiveltern müssen dem Kind während mindestens einem Jahr Pflege und Erziehung erwiesen haben

Zeitliche Voraussetzungen

- das Kind muss mindestens 16 Jahre jünger sein als die Adoptiveltern
- Ehegatten können gemeinsam adoptieren, wenn sie fünf Jahre verheiratet sind oder beide das 35. Altersjahr zurückgelegt haben
- unverheiratete Personen können adoptieren, wenn sie das 35. Altersjahr vollendet haben
- ist das Adoptivkind das Kind des einen Ehegatten (sog. Stiefkindadoption), so kann der andere es adoptieren, wenn er fünf Jahre verheiratet ist

Zustimmungen

- ist das Kind urteilsfähig, bedarf es seiner Zustimmung
- ist es bevormundet oder verbeiständet, ist die Zustimmung der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde (Bezirksrat) erforderlich
- die Adoption bedarf der Zustimmung der leiblichen Eltern
Davon kann nur abgesehen werden, wenn der Elternteil unbekannt, mit unbekanntem Aufenthalt länger abwesend oder dauernd urteilsunfähig ist oder wenn er sich um das Kind nicht gekümmert hat
- haben die Adoptiveltern Nachkommen, so ist deren Einstellung zur Adoption zu würdigen; ihre Zustimmung ist jedoch nicht erforderlich

Adoptionsgeheimnis

Das Adoptionsgeheimnis bedeutet, dass die Adoptiveltern ohne ihre Zustimmung den Eltern des Kindes nicht bekannt gegeben werden dürfen.

Aufklärung

Das Kind ist altersentsprechend über die familiären Verhältnisse in geeigneter Weise aufzuklären. Es besteht die Möglichkeit, sich diesbezüglich bei den Sozialen Diensten, Fachstelle Pflegekinder, Albisriederstrasse 330, 8047 Zürich, beraten zu lassen.

Das Adoptivkind hat ab dem 18. Altersjahr Anspruch darauf, die Personalien seiner leiblichen Eltern zu erfahren. Es kann demgemäss beim Zivilstandsamt einen Auszug über den ursprünglichen Eintrag seiner Geburt verlangen.

Adoption Erwachsener

Die Adoption ist in erster Linie für Unmündige bestimmt. Erwachsene Personen können nur in besonderen Situationen, welche im Gesetz abschliessend aufgezählt sind, adoptiert werden. Sie ist nur gestattet, wenn die Adoptierenden keine eigenen Nachkommen haben. Zudem ist eine fünfjährige Hausgemeinschaft erforderlich.

Adoptionsgesuch

Das Adoptionsgesuch ist der Vormundschaftsbehörde einzureichen. Diese überprüft unter Beizug von Sachverständigen (Jugendhilfe- oder Pflegekinderfürsorgestelle), ob die Adoption im Interesse des Kindes liegt und ob auch die übrigen Voraussetzungen gegeben sind. Der Entscheid über die Adoption erfolgt durch den Bezirksrat auf Antrag der Vormundschaftsbehörde.